



Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
Organisation du Monde du Travail des Sapeurs-Pompiers (OMTSP)
Organizzazione del Mondo del Lavoro Pompieri (OdMLP)

forum
berufsbildung rettungswesen

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Führungspersonen in Rettungsorganisationen

Vom **16. OKT. 2014**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Führungsperson in Rettungsorganisationen übernimmt in Rettungsdiensten, in Berufsfeuerwehren oder in Zivilschutzorganisationen Führungsaufgaben.

Im Einsatz führt sie ihr Team an der Front oder im rückwärtigen Bereich. Sie leitet Einsätze selbständig und führt die Einsatznachbesprechung durch. Bei Grossereignissen, wenn mit Partnerorganisationen koordiniert werden muss, kann sie auch die Funktion des Schadenplatzkommandanten/der Schadenplatzkommandantin in einer ersten Phase übernehmen.

In kleinen Feuerwehren, Rettungsdiensten und Zivilschutzorganisationen kann die Führungsperson in Rettungsorganisationen die Leitung des gesamten Betriebes übernehmen, in mittleren und grossen Betrieben ist sie auf mittlerer Führungsebene anzutreffen und ist verantwortlich für Leitungsaufgaben in der Betriebs- und Personalführung. Hierbei arbeitet die Führungsperson in Rettungsorganisationen eng mit weiteren Spezialisten/Abteilungen zusammen (z.B. Human Resources, Rechtsdienst). Die Position der Führungsperson in Rettungsorganisationen ist in mittleren und grossen Betrieben oft verbunden mit der Leitung eines Bereiches (z. B. Ausbildung, Personalplanung, Logistik, Einsatzleitzentrale).

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Führungsperson in Rettungsorganisationen:

- **Führt** im Einsatz und im Betrieb das ihr unterstellte **Personal**. Sie hilft bei der Selektion mit, führt Qualifizierungen durch, plant und führt Aus- und Weiterbildungssequenzen durch, ist verantwortlich für ein gesundes Arbeitsklima und plant den Personaleinsatz in ihrem Verantwortungsbereich.
- **Übernimmt** Aufgaben der **Betriebsführung**. Sie erstellt Konzepte, übernimmt Budgetverantwortung, ist zuständig für die **Qualitätssicherung** im ihr übertragenen Bereich, leitet Projekte und stellt die **Tagesorganisation** sicher.
- **Übernimmt** die **Leitung** bei planbaren und insbesondere bei nicht planbaren Einsätzen, bei denen mit mehreren Teams zusammengearbeitet wird. Sie verschafft sich einen Überblick über die Gesamtsituation, entwickelt eine **Einsatzstrategie**, koordiniert mit ihren Mitarbeitenden und mit den Einsatzleitungen der Partnerorganisationen und überwacht die **Einsatzdurchführung**.
- **Kooperiert und kommuniziert** mit unterschiedlichen Zielgruppen, wie z. B. mit Personen aus den eigenen Reihen (Feuerwehr, Rettungssanität, Zivilschutz) und mit Partnerorganisationen, v. a. Polizei und städtische Werke. Sie leistet einsatzbezogene **Öffentlichkeitsarbeit**.
- Nimmt ihre **Führungsrolle wahr**, d. h. sie übernimmt Verantwortung und sorgt auch dafür, dass sie mit Belastung und Stress angemessen umgehen kann.

1.23 Berufsausübung

Der Beruf der Führungsperson in Rettungsorganisationen ist gekennzeichnet durch einen schnellen Wechsel der Arbeitssituation und der damit verbundenen Veränderung der eigenen Rolle. Im Betrieb ist die Rolle der Führungsperson in Rettungsorganisationen eine eher partnerschaftliche, während im Einsatz Befehle und klare Instruktionen gegeben werden müssen. Dieser Wechsel zwischen sehr unterschiedlichen Formen des zwischenmenschlichen Umgangs stellt besondere Ansprüche an die Führungsperson in Rettungsorganisationen und verlangt ein besonderes Fingerspitzengefühl.

Im Einsatz ist für die Führungsperson in Rettungsorganisationen wichtig, dass sie die Situation rasch und vollständig erfasst, stets offen für Unvorhergesehenes bleibt und bei Bedarf rasch ihre Einsatzstrategie anpassen kann. Die Führungsperson in Rettungsorganisationen muss unter Druck die Prioritäten richtig setzen können, Mut zu Entscheidungen haben und diese auch durchsetzen können. Im Einsatz ist sie darauf angewiesen, dass die Mitarbeitenden ihr vertrauen und sie umgekehrt ihren Mitarbeitenden vertrauen kann.

Zur Vertrauensbildung dienen Nachbesprechungen von Einsätzen, bei denen reflektiert wird, was nicht ideal verlaufen ist und wie man es besser machen kann.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Um den Gesundheits- und Schutzauftrag von Bund und Kantonen erfüllen zu können, benötigt es in der Schweiz flächendeckend Rettungsorganisationen.

Die Führungsperson in Rettungsorganisationen übernimmt Führungsaufgaben im Betrieb und in Notsituationen und führt Einsätze zum Schutz und zur Rettung von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt effizient durch.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende(n) Organisation(en) der Arbeitswelt bilden/bildet die Trägerschaft:

- Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

und

- Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Trägerausschuss für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft - die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt nach vorgängiger Genehmigung der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 7 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über
 - einen eidgenössischen Fachausweis als Transportsanitäter/-in oder
 - einen eidgenössischen Fachausweis Berufsfeuerwehrfrau/-mann oder ein Zertifikat „Berufsfeuerwehrfrau/-mann (2008)“ oder
 - einen Abschluss als dipl. Rettungssanitäter/-in HF oder
 - ein eidg. Diplom als "Zivilschutzinstructor/-in" oder
 - einen gleichwertigen Abschluss verfügt;

und

- b) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach der unter a) genannten Vorbildung zum Zeitpunkt der Prüfung, davon zwei Jahre in einem Rettungsdienst, einer Feuerwehr oder einer Zivilschutzorganisation nachweisen kann, wobei die Tätigkeit im Rettungsdienst, der Feuerwehr oder der Zivilschutzorganisation nicht mehr als ein Jahr zurückliegen darf.

Die Berufserfahrung kann im Teilzeitpensum erworben werden und verlängert sich entsprechend. Das Teilzeitpensum beinhaltet mindestens 50%.

und

- c) über eine Führungserfahrung von drei Jahren verfügt. Die Führungserfahrung kann bereits vor der unter a) genannten Vorbildung erworben werden.

und

- d) einen von der Prüfungskommission akkreditierten und strukturierten Lehrgang erfolgreich absolviert hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 5 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder zumindest alle 3 Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen oder als Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit zu einem betrieblich relevanten Thema	Schriftlich	vorgängig zu erstellen	40%
2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit	Mündlich	½ h	20%
3 Fallbeispiele	Mündlich/Schriftlich	2 h	40%
Total		2 ½ h plus Diplomarbeit	

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dokumentiert, dass der/die Verfasser/-in in der Lage ist, eine komplexe Führungsaufgabe in einer Rettungsorganisation in der Praxis zu bewältigen, dies schriftlich darzustellen, sein/ihr Vorgehen fachlich/schriftlich zu begründen und seine/ihre Arbeit zu reflektieren. Das Thema ist so zu wählen, dass mindestens zwei Arbeitsprozesse gemäss Wegleitung behandelt werden.

Präsentation und Fachgespräch

Dieser Prüfungsteil beinhaltet die Präsentation der Diplomarbeit mit anschliessendem Fachgespräch und dauert insgesamt 30 Minuten.

Die Präsentation der Diplomarbeit dauert ca. 15 Minuten.

Gegenstand des Fachgesprächs sind ausgewählte Aspekte der Diplomarbeit und Grundfragen, die im Zusammenhang mit der Diplomarbeit stehen. Das Prüfungsgespräch dauert ca. 15 Minuten.

Fallbeispiele

Es werden insgesamt 3 Fallbeispiele bearbeitet. Die Fallbeispiele können Themen aus allen Kompetenzen beinhalten und erfordern eine Verknüpfung mehrerer Kompetenzen gemäss Ziffer 2.3 der Wegleitung. Zwei Fallbeispiele werden mündlich geprüft und dauern je 30 Minuten. Ein Fallbeispiel wird schriftlich geprüft. Die schriftliche Bearbeitung dauert 60 Minuten.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3. erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der Noten der einzelnen Prüfungsteile unter 4.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFi ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Diplomierte Führungsperson in Rettungsorganisationen
- Cadre diplômée / Cadre diplômé des organisations de secours
- Quadro diplomata/ Quadro diplomato nell' ambito delle organizzazioni di salvataggio

Als englische Übersetzung wird Manager in Rescue Organizations with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und Diplominhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFi kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Trägersausschuss legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW) und das Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW) tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFi gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Biel/Bienne, *5. September 2014*

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)


Didier Wicht, Präsident

Zug, *8.9.14*
Forum Berufsbildung Rettungswesen


Andreas Müller, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, *16.10.14*

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung